



FAMILIENVERSICHERUNG

Ehegatte und Lebenspartner (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften) sowie ihre Kinder sind ohne zusätzlichen Beitrag versichert, wenn sie nicht selbst als Mitglied versichert sind, sich gewöhnlich im Inland aufhalten und deren Gesamteinkommen 2020 eine Grenze von 455 Euro - bei geringfügig entlohnten Beschäftigten nur bis zu 450 Euro - monatlich nicht übersteigt. Diese Grenzen sollen im Laufe des Jahres 2020 zu einem Betrag vereinheitlicht werden, wir beraten Sie gerne individuell.

Was zählt zum Gesamteinkommen?

Zum Gesamteinkommen zählen alle Einnahmen, unter anderem Einnahmen aus

- einer Beschäftigung - inklusive der zu erwartenden Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld,
- einer selbstständigen Tätigkeit,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Renten - auch Hinterbliebenenrenten - und
- steuerpflichtigen Unterhaltszahlungen.

Unter gewissen Umständen können sich Aufwendungen wie z. B. Werbungskosten mindernd auf das Gesamteinkommen auswirken. Sprechen Sie uns hierzu bitte einfach an.



Altersgrenzen für Kinder

Für ihre Kinder besteht die kostenfreie Familienversicherung

- bis zum 23. Lebensjahr, wenn sie nicht erwerbstätig sind, oder
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie in schulischer oder beruflicher Ausbildung sind oder ein freiwilliges soziales Jahr (ohne Arbeitsentgelt) ableisten, evtl. verlängert um den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst.

Besonderheiten bei der Familienversicherung von Kindern

Behinderte Kinder sind ohne Altersbegrenzung versichert, wenn sie wegen der Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Die Behinderung muss bereits während eines Anspruchs auf Familienversicherung eingetreten sein.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder, die in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit den Pflegeeltern leben und Adoptivkinder sowie Adoptionspflegekinder, wenn sie mit der Einwilligung ihrer leiblichen Eltern adoptiert werden sollen und mit dem Mitglied bereits in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch wenn ihr Ehegatte Mitglied einer anderen Krankenkasse sein sollte, so können ihre Kinder bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versichert werden. Ausnahme: Ist bei verheirateten Paaren das Elternteil mit dem höheren Einkommen nicht gesetzlich versichert und seine Einnahmen liegen über der für ihn maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze, dürfen die Kinder nicht familienversichert werden.

Familienversichert bei der BKK W&F

Entscheiden Sie sich für eine Familienversicherung bei der BKK W&F, profitieren auch Ihre Angehörigen von unseren vielfältigen Mehrleistungen. Bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Kinder können zudem jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist in die Familienversicherung eines bei der BKK W&F versicherten Mitglieds wechseln. Wir informieren Sie gerne.

NOCH FRAGEN?

Telefon: 05661 7374-207

E-Mail: versicherung@bkk-wf.de